FIT FÜR DIE ZUKUNFT
Oskar-von-Miller-Schule
rechtlich selbstständige berufliche Schule
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Berufsschule
Zweijährige Berufsfachschule
Zweijährige Höhere Berufsfachschule
Fachschule für Technik
Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung

Oskar-von-Miller-Schule • Weserstraße 7 • 34125 Kassel

An die
Ausbildungsbetriebe für den Beruf
Elektroniker
für Energie- und Gebäudetechnik

Bearbeiter/in: Dr. Thorsten Bauer
Abteilung: Elektrotechnik

Telefon: 0561 97896-30
Telefax: 0561 97896-31
E-Mail: t.bauer@ovm-kassel.de
Internet: www.ovm-kassel.de

Datum: 29. Juni 2025

Informationen zum Schuljahresanfang

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass Sie jungen Menschen die Möglichkeit geben, eine qualifizierende Ausbildung im Elektrohandwerk aufzunehmen.

Leider ist es in den letzten Jahren vermehrt zu Problemen gekommen, weil den Auszubildenden die Verfahrensvorschriften auf Grundlage des Ausbildungsvertrages in Verbindung mit dem Hessischen Schulgesetz beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in die Berufsschule meistens nicht bewusst ist.
In der berufsschulischen Ausbildung wird verstärkt auf die Selbstorganisation des Lernens Wert gelegt. Neben dem Engagement, die Ausbildung bestmöglich zu absolvieren und sich deshalb aktiv am Unterrichtsgeschehen zu beteiligen, gehören auch unterrichtsorganisatorische Verfahren zum wachsenden Verantwortungsbereich der Auszubildenden.

Deshalb möchten wir Sie auf diesem Wege über die inhaltsgleiche Belehrung der Auszubildenden in Kenntnis setzen.

Verspätungen

Um einen geregelten Unterrichtsbetrieb im Interesse eines erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass die Unterrichtszeiten eingehalten werden.
Kommt ein Auszubildender zu spät zum Unterricht, gebietet es nicht zuletzt die Höflichkeit, die Verspätung unter Angabe von Gründen anzuzeigen.
Erscheint dem Unterrichtenden die Erklärung nicht plausibel, so kann er im Wiederholungsfall, nach Rücksprache mit dem Schulleiter, den Schüler für den Rest des Tages vom Unterricht ausschließen.
Sollte dies erforderlich sein, werden Sie unmittelbar davon in Kenntnis gesetzt, denn der Schüler hat sich nun unverzüglich im Betrieb zu melden. Dieser Ausschluss vom Unterricht wird als Fehltag für den Schüler in der Klassenakte geführt.

Erasmus+
Europäischer Sozialfonds
HESSEN
EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds
Qualifizierungsoffensive des hessischen Wirtschaftsministeriums
Programme zur beruflichen Bildung
Wir sind zertifiziert ...
Anerkannter Träger der Arbeitsförderung nach §178 SGB III (AZAV)
TQCert GmbH
DAkkS-Nr. D-ZE-16035-2
TQ CERT

Fehlzeiten

Sollte Ihr Auszubildender erkranken, ist dies innerhalb von **drei Werktagen** in schriftlicher Mitteilung oder E-mail durch den **ausbildenden Betrieb** anzuzeigen. Zu diesem Zweck sind auf Homepage der Schule die Kontaktmöglichkeit angegeben. Es genügt auch, die AU-Bescheinigung innerhalb dieser Frist (z.B. als Foto) vorzuzeigen.
Sollte diese Frist überschritten werden, kann die Entschuldigung nicht mehr angenommen werden. Diese Zeiten werden dann als unentschuldigte Fehlzeiten im Zeugnis vermerkt.

Sie haben die Möglichkeit, die bei uns geführten Fehlzeiten Ihres Auszubildenden jederzeit einzusehen, wenn Sie sich die persönlichen Zugangsdaten Ihres Auszubildenden zum Stundenplanprogramm WebUntis (PC-Variante) bzw. MobileUntis (Smartphone-Variante) geben lassen.

Beurlaubungen

Aus **dringenden** persönlichen oder betrieblichen Gründen kann die Schule auf Grundlage des Hessischen Schulgesetzes den Auszubildenden für bestimmte Zeiten beurlauben.
Abhängig vom Zeitraum kann dies durch den Klassenlehrer, den Schulleiter oder das Staatliche Schulamt erfolgen. In jedem Fall hat der Auszubildende bzw. der Ausbilder dies **vor der Freistellung** formlos unter Angabe der Gründe zu beantragen. Die Frist für einen solchen Antrag beträgt mindestes sieben Tage. Eine nachträgliche oder unterfristige Beurlaubung ist **nicht** möglich.

Kommt es zu einer Häufung von unentschuldigten Fehlzeiten, kann die Schule durch pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen versuchen, dieses Verhalten zu unterbinden.
Es sind dies zunächst Gespräche mit dem Klassenlehrer bzw. dem Schulleiter, über die Sie selbstverständlich in Kenntnis gesetzt werden. Sollten diese Maßnahmen fruchtlos bleiben, wird über die Schule ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, das in der Regel zu einem Bußgeld führt. In diesem Zusammenhang kann das Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Auszubildenden, den Ausbildenden oder beide erfolgen. Ein unentschuldigtes Fehlen kann nach §181 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§56 und 63 Hess. Schulgesetz eine Ordnungswidrigkeitsanzeige (Bußgeldverfahren) nach sich ziehen.

Unabhängig von den Gründen des Fernbleibens vom Unterricht, hat sich der Schüler im eigenen Interesse um das Nachholen des versäumten Unterrichtsstoffes zu bemühen. In der Regel heißt dies, sich über die personalisierten Onlineplattformen selbständig zu informieren und zu versuchen, den Stoff zu erarbeiten. Kann ein Schüler an einer Klassenarbeit nicht teilnehmen, wird er am nächstmöglichen Termin diese Arbeit ohne eine weitere Ankündigung nachholen.

Wir hoffen, durch eine enge und gute Zusammenarbeit mit Ihnen und Ihrem Auszubildenden die Lehrzeit interessant und erfolgreich zu gestalten.
Über Anregungen Ihrerseits würden wir uns jederzeit freuen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Thorsten Bauer
Fraktalsprecher